

# Satzung

## zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Udenheim in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 6. Juni 2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 24.04.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### Artikel I

Abschnitt I „Reihengrabstätten“ Zif. 1 c) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.02.2002 in der Fassung vom 31.01.2005 wird wie folgt neu gefasst:

- c) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 379,80 €

### Artikel II

Nach Abschnitt II „Wahlgrabstätten“ Zif. 3 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.02.2002 in der Fassung vom 31.01.2005 wird folgende Ziffer 4 angefügt.

4. Sofern wegen einer Belegungssperre nach § 3 Abs. 2a) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Udenheim ein Pflegerecht vereinbart wurde, wird die Hälfte der Gebühr nach Zif. 2 bzw. 3 erhoben.

### Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt I Zif. 1c) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Udenheim vom 25.05.2002 in der Fassung vom 31.01.2005 außer Kraft.

Udenheim, 6. Juni 2009

Ruthilde Breyer, Bürgermeisterin der  
Ortsgemeinde Udenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 26 vom 25.6.2009  
Wörrstadt, den 3.7.2009  
Im Auftrag

P. Topf